

und vom 19. May 1769, Inhaltß welcher alle Landeskinder, ohne Unterschied des Standes, wenigstens zwey Jahre lang auf der gedachten Landes-Universität studieren sollen, noch zur Zeit lediglich sein. Bewenden. Man hält es für nöthig, diese höchste Willens-Meinung hierdurch zur Nachachtung der betreffenden resp. Aeltern und Vormünder zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Eisenach den 11. November 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.  
D. J. A. Rebe.

IV. Nach einem höchsten Reskripte vom 15. d. M. haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst zu beschließen geruhet, daß das bisher interimistisch bestandene Bergamt zu Neustadt aufgelöst, dagegen aber die Leitung und Direktion des Bergbau-Betriebes im dortigen Kreise dem Großherzoglichen Berg- und Salinen-Inspektor Martini zu Wilhelmshäfersbrunn, und da derselbe nur selten im Neustädtischen Kreise anwesend seyn kann, an seiner Stelle dem Großherzoglichen Rent-Amtmann Dreßler zu Neustadt übertragen und daß demnachst unter demselben der zeitherige Steiger Johann Christian Wecher als Einsaher interimistisch angestellt werden soll.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Direktion denselben Wirkungskreis umfaßt, wie das nunmehr aufgelöste Bergamt, und es haben sich daher diejenigen, welche in Bergbau-Angelegenheiten des Neustädtischen Kreises etwas anzubringen haben, von nun an zunächst an den Großherzoglichen Rent-Amtmann Dreßler zu Neustadt zu wenden.

Weimar den 29. November 1825.

Großherzogliche Sächsische Kam.  
C. W. G. Stiehling.

V. Von Großherzoglicher Landesregierung ist dem vermöglichen Aktuar bey dem Fürstlich Hohenlohe'schen Patrimonial-Gerichte Oppurg und Fürstlich Schwarzburg'schen Regierungs-Advokaten, Johann Wilhelm Franz Landgraf zu Oppurg, die Erlaubniß zu Verreibung der advokatorischen Praxis vor den Aemtern und Gerichten des Neustädtischen Kreises, mit einziger Ausnahme des Fürstlich Hohenlohe'schen Patrimonial-Gerichtes zu Oppurg so lange bemeldeter Landgraf dort Aktuar bleibt, unter dem Prädikate eines Amts-Advokaten nach seiner diesfälligen Verpflichtung ertheilet, ihm auch gestattet worden, daß er seinen zeit-